

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1: Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Rechtsanwältin vom Berg & Partner (nachfolgend „Rechtsanwältin“ genannt) und dem/den Auftraggeber(n) (nachfolgend „Mandant“ genannt) über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten.

Individuelle Regelungen eines Beratungsvertrages mit der Rechtsanwältin gehen vor. Die Rechtsanwältin schließt ausschließlich zu diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen ein Mandatsverhältnis. Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbeziehungen des Mandanten wird ausdrücklich widersprochen. Auf Seiten der Rechtsanwältin werden durch den Vertrag die Rechtsanwältin vom Berg & Partner berechtigt und verpflichtet.

§ 2: Vergütung und Zahlungsverzug

1. Die Vergütung bestimmt sich nach gesonderter Vereinbarung. Soweit eine solche nicht oder nicht wirksam getroffen ist, bestimmt sich die Vergütung nach den geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmungen (z. Zt. RVG). Dem Mandanten ist bekannt, dass sich in diesem Fall die Vergütung nach dem jeweiligen Streitwert berechnet.

2. Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren erster Instanz keine Kostenerstattung stattfindet.

3. Für die Erstberatung eines Verbrauchers erhalten die Rechtsanwältin eine Vergütung in Höhe von 190,00 EUR netto pauschal. Für die Erstberatung eines Unternehmers erhalten die Rechtsanwältin eine Vergütung in Höhe von 250,00 EUR netto pauschal.

4. Bei Zahlungsverzug des Mandanten sind die Rechtsanwältin berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu fordern. Das Recht zum Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt; der Mandant kann einen geringeren Schaden nachweisen.

§ 3: Vorschläge und Weisungen

1. Schlagen die Rechtsanwältin dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen 2 Wochen Stellung, sind die Rechtsanwältin berechtigt, ihren Vorschlag auszuführen, wenn sie darauf in ihrem Schreiben mit der Aufforderung zur Stellungnahme hingewiesen haben.

2. Die Rechtsanwältin sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

§ 4: Haftung

1. Die vertragliche verschuldensabhängige Haftung auf Seiten der Rechtsanwältin auf Schadenersatz wegen einfach fahrlässiger Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf EUR 250.000,00 pro Schadenfall begrenzt.

2. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 1 gilt für Mandanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen auf EUR 250.000,00 pro Schadenfall begrenzt ist.

3. Die vorstehenden Regelungen zu Ziffern 1 bis 2 gelten zu Gunsten der Rechtsanwältin sowie sämtlicher Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Seiten der Rechtsanwältin.

4. Mündliche Auskünfte im Rahmen einer Erstberatung und telefonische Auskünfte sind ohne schriftliche Bestätigung grundsätzlich unverbindlich.

§ 5: Abtretung und Aufrechnung

1. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche der Rechtsanwältin an diese mit der Ermächtigung abgetreten, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

2. Der Mandant ist damit einverstanden, dass bei den Rechtsanwältin eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweiligen fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Rechtsanwältin insoweit befreit.

§ 6: Verschwiegenheit

Die Rechtsanwältin sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung des Mandates, verpflichtet. Die Verpflichtung gilt nicht für offenkundige Tatsachen oder solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

2. Zur Unterrichtung Dritter über Tatsachen, die der Verschwiegenheit unterliegen, sind die Rechtsanwältin berechtigt, wenn ihr das Mandat dies gestattet. Diese Gestattung wird hiermit erteilt, soweit sich die Rechtsanwältin üblicher Weise zur Wahrnehmung des Mandates der Hilfe Dritter bedienen müssen. Dies sind Kanzleimitarbeiter sowie angestellte oder als freie Mitarbeiter beschäftigte Rechtsanwältin.

§ 7: Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

1. Sofern der Mandant Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird für sämtliche Streitigkeiten als Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen, des Beratungsvertrages oder der Vergütungsvereinbarung sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Hiermit bestätige ich,

_____ die allgemeinen Mandatsbedingungen der Rechtsanwältin vom Berg & Partner am

_____ erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

_____ Unterschrift